

# ***Satzung der Jungen Union Bayern***

***Beschlossen durch die  
Landesversammlung  
am 1. Mai 2004 in Bamberg***

***Genehmigt durch den CSU-Parteivorstand  
am 24. Mai 2004***

# Satzung der Jungen Union Bayern

## 1. Abschnitt: Wesen und Aufgaben der Jungen Union

### § 1 Selbstverständnis

- (1) Die Junge Union Bayern (JU Bayern) ist eine Gemeinschaft junger Menschen, die eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes erstrebt.
- (2) Sie ist als Arbeitsgemeinschaft eine selbständige Gemeinschaft in der Christlich Sozialen Union in Bayern und ein Landesverband der Jungen Union Deutschlands.

### § 2 Aufgaben der JU Bayern

- (1) Die JU Bayern vertritt die Anliegen der Jugend in der CSU und auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CSU in der Öffentlichkeit. Sie versucht, junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen und führt die nachwachsende Generation an die CSU heran.
- (2) Die JU Bayern erfüllt diese Aufgaben durch
  - a) politische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - b) eigenverantwortliche politische Willensbildung ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CSU,
  - c) aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens,
  - d) Aufstellung von jungen Bewerbern für öffentliche Wahlen,
  - e) die Mitarbeit ihrer Mitglieder, insbesondere der Vorsitzenden, in den Gremien der CSU auf allen Organisationsstufen und
  - f) die Werbung von Mitgliedern für die CSU, insbesondere aus den Reihen der jungen Generation.

## 2. Abschnitt: Mitgliedschaft

### § 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der JU Bayern kann jeder Deutsche und jeder Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates vom vollendeten 14. Lebensjahr an werden, der sich zu den in § 1 festgelegten Grundsätzen bekennt, die Ziele der JU Bayern zu fördern bereit ist und einen Wohnsitz in Bayern hat. Dies gilt nicht für Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen.
- (2) Nach Maßgabe des Abs.1 können Ausländer aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten die Gastmitgliedschaft beantragen. Gastmitglieder besitzen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Jedes Mitglied der JU Bayern soll Mitglied der CSU sein. Die Vorsitzenden aller Organisationsebenen, ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder des Landesausschusses, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen Mitglieder der CSU sein.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der JU Bayern muss in Textform beantragt werden. Sie wird durch Aufnahme und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der JU Bayern bei der zuständigen CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstelle erworben.
- (2) Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Ortsvorsitzende des aufnehmenden Ortsverbandes. Besteht kein Ortsverband so entscheidet der Kreisvorsitzende über die Aufnahme. Nach Aufnahme sind die Mitgliedsanträge unverzüglich an die CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstelle weiterzuleiten. Der Orts- bzw. Kreisvorstand ist in der nächsten Sitzung über die erfolgte Aufnahme zu informieren. Will der Orts- bzw. Kreisvorsitzende die Aufnahme ablehnen, entscheidet der Orts- bzw. Kreisvorstand.
- (3) Das Recht zur Aufnahme von Mitgliedern kann dem Orts- bzw. Kreisvorsitzenden durch schriftliches Verlangen von 1/3 der Mitglieder des Orts- bzw. Kreisvorstandes entzogen werden. In diesem Fall ist der Orts- bzw. Kreisvorstand für die Aufnahme zuständig. Das schriftliche Verlangen ist dem betroffenen Vorsitzenden, dem JU-Landessekretariat und der zuständigen CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstelle zu übermitteln.
- (4) Ab Eingang des schriftlichen Verlangens in der CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstelle dürfen Eintragungen in das Mitgliederverzeichnis nur noch bei Vorlage eines protokollierten Vorstandsbeschlusses über die Aufnahme erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Vorsitzende die Aufnahme bereits vor Zugang des schriftlichen Verlangens vorgenommen hatte, der Aufnahmeantrag der CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstelle jedoch erst nach Zugang des schriftlichen Verlangens vorgelegt wird.
- (5) Abweichend von Abs. 1 wird die Mitgliedschaft bei der Neugründung von Ortsverbänden bereits mit der Aufnahme erworben. Die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis ist binnen eines Monats nachzuholen.
- (6) Abweichend von Abs. 1 wird die Mitgliedschaft im Rahmen von Mitgliederversammlungen mit einstimmigem Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erworben. Die Beschlussfassung ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken und die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis binnen eines Monats nachzuholen.
- (7) Jedem Mitglied wird auf Antrag eine Satzung der JU Bayern ausgehändigt.

#### § 5 Aufnahme von ortsfremden Mitgliedern

- (1) Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Verband beantragt, so hat der aufnehmende Verband den für den Hauptwohnsitz zuständigen Verband unverzüglich schriftlich, mit Kopie des Aufnahmeantrags, darüber in Kenntnis zu setzen. In München nimmt diese Aufgabe die CSU Bezirksgeschäftsstelle wahr.
- (2) Dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Orts- bzw. Kreisverband steht ein Widerspruchsrecht gegen den Beitritt in einen anderen Verband zu. Das Widerspruchsrecht erlischt zwei Monate ab Kenntnis des Vorsitzenden des für den Hauptwohnsitz zuständigen Orts- bzw. Kreisverbandes, spätestens jedoch ein Jahr nach Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Der Orts- bzw. Kreisvorsitzende hat den Orts- bzw. Kreisvorstand bei der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

- (3) § 4 Abs. 2, 3 und 4 gelten für das Widerspruchsrecht entsprechend.
- (4) Hat der für den Hauptwohnsitz zuständige Verband widersprochen, so weist der Vorstand des nächsthöheren Verbandes, dem sowohl der für den Hauptwohnsitz zuständige Verband als auch der aufnehmende Verband angehören, das Mitglied einem der beiden Verbände zu.
- (5) Gegen diese Zuweisung ist Einspruch durch das betroffene Mitglied oder einen der betroffenen Verbände möglich. Er ist innerhalb von zwei Wochen im Landessekretariat der JU Bayern einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand. Er soll innerhalb von zwei Monaten entscheiden.
- (6) Solange Widerspruch noch möglich ist oder eine endgültige Zuweisung noch nicht stattgefunden hat, hat das Mitglied kein aktives Wahlrecht. Es gilt die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht nach § 48 Abs. 2. Alle übrigen Mitgliedsrechte übt das Mitglied im aufnehmenden Verband aus.

### § 6 Ablehnung eines Aufnahmeantrages

- (1) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder nicht innerhalb von zwei Monaten ab Antragsstellung über ihn entschieden, so ist Einspruch möglich. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen beim Vorsitzenden des nächsthöheren Verbandes einzulegen. Dieses Einspruchsrecht gilt nicht im Fall des § 5 Abs. 5.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand des Verbandes der nächsthöheren Ebene. Die Entscheidung soll innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

### § 7 Wechsel in einen anderen Verband

- (1) Das aktive Wahlrecht ruht bei jedem Wechsel des Orts- bzw. Kreisverbandes zwei Monate ab Eintragung in das Mitgliederverzeichnis des neuen Verbandes, es sei denn Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 6 ordnen ein längeres Ruhen an.
- (2) Der Wechsel in einen anderen Verband muss schriftlich beim Vorstand des bisherigen Verbandes unter Angabe des neuen Verbandes angezeigt werden. Der bisherige Verband überweist das Mitglied an den neuen Verband. Der Wechsel ist mit Eintragung in das Mitgliederverzeichnis des neuen Verbandes vollzogen.
- (3) Will das Mitglied in einen anderen als den für den Hauptwohnsitz zuständigen Verband wechseln, so bedarf der Wechsel zusätzlich der Zustimmung des neuen Verbandes. Sofern der Hauptwohnsitz des Mitglieds im Gebiet des bisherigen Verbandes verbleibt, steht dem bisherigen Verband ein Widerspruchsrecht zu. § 5 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

### § 8 Mitgliederverzeichnis

- (1) Das Mitgliederverzeichnis der JU Bayern führt die CSU-Landesleitung in Zusammenarbeit mit den CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstellen.
- (2) Der Landesausschuss stellt zum 1. Januar des laufenden Jahres die Mitgliederzahlen der Kreisverbände fest.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anzahl von Delegierten ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Delegierten gewählt werden.

### § 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Landesversammlung.
- (2) Das Nähere regelt ein vom Landesausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließendes Finanzstatut.

### § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit der Vollendung des 35. Lebensjahres,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber des zuständigen Orts- bzw. Kreisverbands,
  - c) mit dem Ausschluss aus der JU Bayern,
  - d) durch Eintritt in eine andere Partei als die CSU bzw. CDU bzw. durch Eintritt in die Untergliederungen einer anderen Partei,
  - e) durch Streichung gemäß § 13,
  - f) durch Tod des Mitgliedes.
- (2) Das Mitglied, das das 35. Lebensjahr vollendet hat, kann alle mit seinem Amt satzungsmäßig verbundenen Funktionen ausüben; weitere Ämter können ihm jedoch nicht mehr übertragen werden.

### § 11 Ausschluss und Suspendierung von Ämtern

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der JU Bayern verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Einen erheblichen Verstoß begeht in der Regel, wer für ein bestimmtes Wahl- oder Abstimmungsverhalten Geld oder geldwerte Leistungen in Aussicht stellt, verspricht, gewährt oder entgegen nimmt. Ein schwerer Schaden kann auch schon darin liegen, dass ein erheblicher Verstoß in der Öffentlichkeit bekannt wird.
- (2) In weniger schwerwiegenden Fällen des Abs. 1 kann ein Mitglied von einzelnen oder sämtlichen Ämtern innerhalb der JU Bayern enthoben werden.
- (3) Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung einzelner oder sämtlicher Ämter suspendiert werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Ämter mehr bekleiden dürfen.

### § 12 Ausschluss- und Suspendierungsverfahren

- (1) Einen Antrag auf Maßnahmen nach § 11 kann der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis- und Bezirksvorstand oder der Landesvorstand der JU Bayern stellen.

- (2) Zuständig für Maßnahmen nach § 11 ist der Landesvorstand der JU Bayern. Der Landesvorstand hat binnen drei Monaten nach Antragsstellung zu entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten und der betroffene Bezirksvorsitzende sind anzuhören. Richtet sich ein Antrag gegen ein Mitglied des Landesvorstandes, so entscheidet das Parteischiedsgericht der CSU.
- (3) Gegen Maßnahmen nach § 11 ist Einspruch beim Parteischiedsgericht der CSU zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen.
- (4) Maßnahmen nach § 11 werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist.
- (5) In dringenden Fällen kann der nach Abs. 2 zuständige Vorstand das Ruhen der Ämter vorläufig anordnen und die Ausübung der Mitgliedsrechte vorläufig suspendieren. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Das Parteischiedsgericht der CSU kann auf Antrag des Betroffenen Anordnungen gem. Abs. 5 jederzeit aufheben oder ändern.

### § 13 Streichung

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des zuständigen Ortsvorstandes, bei Nichtbestehen eines Ortsverbandes durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes, aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es mit seiner Beitragsleistung mehr als zwei Monate im Rückstand ist und zweimal schriftlich unter Hinweis auf diese Folgen gemahnt wurde. Die Streichung wird mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist.
- (2) Gegen die Streichung ist Einspruch möglich. Er ist innerhalb von vier Wochen beim zuständigen Bezirksvorstand der JU Bayern einzulegen, bei Landesausschussmitglieder beim Landesvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung beim Bezirksschiedsgericht der CSU möglich. Wird ein Landesausschussmitglied gestrichen, so entscheidet das Parteischiedsgericht der CSU über die Berufung.

## 3. Abschnitt: Organisation der Jungen Union

### § 14 Organisatorische Gliederung

Der Landesverband der JU Bayern gliedert sich in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände.

#### 1. Unterabschnitt: Ortsverbände

### § 15 Gründung und Einteilung der Ortsverbände

- (1) Ortsverbände bestehen in der Regel in kreisangehörigen Gemeinden und in Stadtteilen kreisfreier Städte. Zusammenschlüsse für mehrere Gemeinden oder Stadtteile sind zulässig.

- (2) Die Einteilung der Ortsverbände trifft der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Verbände. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet der Bezirksvorstand.
- (3) Zur Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich.
- (4) Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand einem der bestehenden Ortsverbände zugewiesen.

#### § 16 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ortsvorstand.

#### § 17 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes.
- (2) Sie berät und beschließt über die Durchführung der in § 2 aufgeführten Aufgaben. Sie wählt den Ortsvorstand mit Ausnahme des Ortsgeschäftsführers, sowie zwei Kassenprüfer.
- (3) Ist die Kreisversammlung eine Kreisdelegiertenversammlung, so wählt die Mitgliederversammlung ferner die Delegierten zur Kreisversammlung.

#### § 18 Zusammensetzung und Aufgaben des Ortsvorstandes

- (1) der Ortsvorstand besteht aus
  - a) dem Ortsvorsitzenden,
  - b) bis zu drei Stellvertretern,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) bis zu zwei Schriftführern,
  - e) bis zu sechs weiteren Mitgliedern,
  - f) dem Ortsgeschäftsführer, soweit bestellt.
- (2) Der Ortsvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Ortsverbandes. Er kann auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden einen Ortsgeschäftsführer bestellen.
- (3) Der Ortsvorsitzende vertritt den Ortsverband nach außen und gegenüber der CSU. Er führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und im Ortsvorstand.
- (4) Der Ortsvorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Zu allen Mitgliederversammlungen ist der Kreisvorsitzende einzuladen.

#### § 19 Befugnisse des Kreisvorstandes und des Bezirksvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand kann die Mitgliederversammlung zum Zweck einer Neuwahl des Ortsvorstandes einberufen, wenn der Ortsvorstand die ihm obliegenden Aufgaben trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf diese Folge nicht ordnungsgemäß wahr nimmt oder Wahlen mehr als drei Monate überfällig sind. Eine dem Ortsvorstand obliegende Aufgabe ist insbesondere die fristgerechte Weiterleitung von Mitgliedsbeitragsanteilen an den Kreisverband sowie die fristgerechte Abgabe des Rechenschaftsberichtes im Landessekretariat der JU Bayern.
- (2) Dieselbe Befugnis hat der Bezirksvorstand, falls der Kreisvorstand auf schriftliche Aufforderung des Bezirksvorstandes innerhalb von weiteren zwei Monaten nicht einschreitet.

## 2. Unterabschnitt: Kreisverbände

### § 20 Gründung und Einteilung der Kreisverbände

- (1) Kreisverbände bestehen in der Regel in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt. In den Bezirksverbänden München, Nürnberg-Fürth-Schwabach und Augsburg entspricht die Einteilung der Kreisverbände der Einteilung der CSU-Kreisverbände.
- (2) In Nürnberg kann auf Beschluss des Bezirksvorstandes ein Stadtverband gegründet werden.
- (3) Die Gründung eines Kreisverbandes kann auch erfolgen, wenn noch keine Ortsverbände bestehen. Der Kreisverband übernimmt in diesem Fall auch die Aufgaben der Ortsverbände.

### § 21 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Kreisversammlung,
- b) der Kreisvorstand,
- c) der Kreisausschuss.

### § 22 Die Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung tagt als Kreisdelegiertenversammlung. Die Kreisdelegiertenversammlung besteht aus:
  - a) je drei Delegierten der Ortsverbände. Hat ein Ortsverband mehr als zwanzig Mitglieder, so entsendet er für je weitere angefangene zehn Mitglieder einen weiteren Delegierten.
  - b) den Ortsvorsitzenden,
  - c) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
  - d) den in Gremien höherer Organisationsstufen der JU gewählten Mitgliedern, soweit sie dem Kreisverband angehören,
  - e) den Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern.

- (2) Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Ortsverbände (Abs. 1 a)), die Ortsvorsitzenden (Abs. 1 b)) sowie die Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern (Abs. 1 e)).

- (3) Die Kreisversammlung tagt als Kreismitgliederversammlung,
- a) wenn der Kreisverband nicht in Ortsverbände gegliedert ist,
  - b) wenn der Kreisverband zum 1. Januar des jeweiligen Jahres aus weniger als 250 Mitgliedern besteht,
  - c) in den übrigen Kreisverbänden, wenn dies die Kreisversammlung beschließt.

### § 23 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung entscheidet über alle politischen und organisatorischen Angelegenheiten des Kreisverbandes.
- (2) Sie wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes mit Ausnahme des Kreisgeschäftsführers, zwei Kassenprüfer, die Delegierten zur Bezirksversammlung und gegebenenfalls auch die weiteren Delegierten zur Landesversammlung nach § 35 Abs. 1 lit. c.

### § 24 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
- a) dem Kreisvorsitzenden,
  - b) bis zu vier Stellvertretern,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) bis zu zwei Schriftführern,
  - e) bis zu acht weiteren Mitgliedern; hat ein Kreisverband mehr als 200 Mitglieder, so kann je weiterer angefangener 200 Mitglieder ein weiteres Mitglied des Kreisvorstandes gewählt werden.
  - f) dem Kreisgeschäftsführer, soweit bestellt.
- (2) Der Kreisvorstand kann auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden einen Geschäftsführer bestellen.

### § 25 Aufgaben des Kreisvorstandes und des Kreisvorsitzenden

- (1) Der Kreisvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach außen und gegenüber der CSU. Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung, im Kreisvorstand und im Kreisausschuss.
- (3) Der Kreisvorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Kreisversammlung einzuberufen.
- (4) Zu allen Kreisversammlungen ist der Bezirksvorsitzende einzuladen.

### § 26 Zusammensetzung und Aufgaben des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus
- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
  - b) den Ortsvorsitzenden,

- c) den Mitgliedern des Bezirksausschusses, soweit sie dem Kreisverband angehören,
- d) den Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern (insbesondere SU) und des RCDS.

(2) Er entlastet die Kreisversammlung und den Kreisvorstand durch Mitarbeit bei der Erledigung der laufenden Geschäfte, bei der Vorbereitung der Sitzungen, der Kreisversammlung und der Erledigung sonstiger Aufgaben.

### § 27 Befugnisse des Bezirksvorstandes und des Landesvorstandes

(1) Der Bezirksvorstand kann die Mitgliederversammlung zum Zweck einer Neuwahl des Kreisvorstandes einberufen, wenn der Kreisvorstand die ihm obliegenden Aufgaben trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf diese Folge nicht ordnungsgemäß wahr nimmt oder Wahlen mehr als drei Monate nach Ablauf des für den Kreisvorstand geltenden Wahlkorridors nach § 45 Abs. 2 überfällig sind. Eine dem Kreisvorstand obliegende Aufgabe ist insbesondere die fristgerechte Weiterleitung von Beitragsanteilen an den Bezirks- und Landesverband sowie die fristgerechte Abgabe des Rechenschaftsberichtes im Landessekretariat der JU Bayern.

(2) Dieselbe Befugnis hat der Landesvorstand, falls der Bezirksvorstand auf schriftliche Aufforderung hin innerhalb von zwei Monaten nicht einschreitet.

## 3. Unterabschnitt: Bezirksverbände

### § 28 Einteilung der Bezirksverbände; Anwendbarkeit der Vorschriften der Kreisverbände

- (1) Die Einteilung der Bezirksverbände entspricht der Einteilung der CSU-Bezirksverbände.
- (2) Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, finden auf die Bezirksverbände die für die Kreisverbände geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

### § 29 Organe des Bezirksverbandes

Organe des Bezirksverbandes sind

- a) die Bezirksversammlung,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) der Bezirksausschuss.

### § 30 Zusammensetzung der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus
  - a) je vier Delegierten der Kreisverbände. Hat ein Kreisverband mehr als 70 Mitglieder, so entsendet er für jede weitere angefangene 70 einen weiteren Delegierten.
  - b) den Kreisvorsitzenden,
  - c) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
  - d) den in Gremien höherer Organisationsstufen der JU gewählten Mitgliedern, soweit sie dem Kreisverband angehören,

- e) den Vorsitzenden der auf Bezirksebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Kreisverbände (Abs. 1 a)), die Kreisvorsitzenden (Abs. 1 b)) sowie die Vorsitzenden der auf Bezirksebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern (Abs. 1e)).
- (3) Abweichend von Abs. 1 lit. a) entsenden im Bezirksverband Augsburg die Kreisverbände je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten.

### § 31 Aufgaben der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung entscheidet über die politischen und organisatorischen Angelegenheiten des Bezirksverbandes.
- (2) Sie wählt den Bezirksvorstand mit Ausnahme des Bezirksgeschäftsführers, die weiteren Mitglieder des Bezirksausschusses, die Delegierten des Bezirks zur Landesversammlung nach § 35 Abs.1 lit. a) und zwei Kassenprüfer.

### § 32 Zusammensetzung des Bezirksvorstandes

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus
  - a) dem Bezirksvorsitzenden,
  - b) bis zu vier Stellvertretern,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) bis zu zwei Schriftführern,
  - e) bis zu acht weiteren Mitgliedern,
  - f) dem Bezirksgeschäftsführer, soweit bestellt.
- (2) Der Bezirksvorstand kann auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden einen Geschäftsführer bestellen.

### § 33 Zusammensetzung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss besteht aus

- a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
- b) den Kreisvorsitzenden,
- c) den Mitgliedern des Landesausschusses, soweit sie dem Bezirksverband angehören,
- d) den Vorsitzenden der im Bezirk bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern (insbesondere SU) und dem RCDS-Bezirkssprecher,
- e) zwei bis sechs weiteren Mitgliedern.

## 4. Unterabschnitt: Landesverband

### § 34 Organe

Organe des Landesverbands sind

- a) die Landesversammlung,
- b) der Landesvorstand,
- c) der geschäftsführende Landesvorstand,
- d) der Landesausschuss.

### § 35 Zusammensetzung der Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung besteht aus

- a) je vier Delegierten der Bezirksverbände. Hat ein Bezirksverband mehr als 1000 Mitglieder, so entsendet er für jede weitere angefangene 700 Mitglieder einen weiteren Delegierten.
- b) den Bezirksvorsitzenden,
- c) den Kreisvorsitzenden aller Kreisverbände mit mindestens 25 Mitgliedern. Hat ein Kreisverband mehr als 200 Mitglieder, so entsendet er je weitere angefangene 400 Mitglieder einen weiteren Delegierten.
- d) den Mitgliedern des Landesausschusses,
- e) den Deutschlandtagsdelegierten der JU Bayern und
- f) den Vorsitzenden der auf Landesebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern (insbesondere SU) und des RCDS.

(2) Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Bezirksverbände (Abs. 1 a)), die Bezirksvorsitzenden (Abs. 1 b)), die Kreisvorsitzenden, die weiteren Delegierten der Kreisverbände (Abs. 1 c)) sowie die Vorsitzenden der auf Landesebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern (Abs. 1f)).

### § 36 Aufgaben der Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind.

(3) Die Landesversammlung wählt den Landesvorstand mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers, sowie zwei Kassenprüfer. Sie wählt weiterhin die nach der Satzung der JU Deutschlands für Bayern vorgesehenen Delegierten zum Deutschlandrat und zum Deutschlandtag, soweit die Mitglieder des Deutschlandtages nicht nach der Satzung der JU Deutschlands durch die Bezirksversammlungen gewählt werden können. Sie macht Vorschläge für die Vertreter der JU Bayern im Bundesvorstand der JU Deutschlands.

### § 37 Zusammensetzung und Aufgaben des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) bis zu vier Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) bis zu acht weiteren Mitgliedern,
- e) dem Landesgeschäftsführer.

(2) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Landesgeschäftsführer.

(3) Der Landesvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes. Der geschäftsführende Landesvorstand nimmt die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

### § 38 Bestellung und Aufgaben des Landesgeschäftsführers

(1) Der Landesgeschäftsführer wird vom Landesvorstand auf Vorschlag des Landesvorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt.

(2) Der Landesgeschäftsführer ist dem Landesvorsitzenden als Vertreter des Landesvorstandes unmittelbar verantwortlich.

### § 39 Zusammensetzung und Aufgaben des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuss besteht aus

- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
- b) den Bezirksvorsitzenden,
- c) den dem Landesverband angehörenden Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- d) den dem Landesverband angehörenden Mitgliedern des Deutschlandsrates,
- e) den Vorsitzenden der auf Landesebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern (insbesondere SU) und des RCDS.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Er tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

## 5. Unterabschnitt: Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften

### § 40 Arbeitskreise

(1) Für besondere Aufgaben und Probleme können Arbeitskreise auf allen Organisationsebenen gebildet werden.

- (2) Die Arbeitskreise werden vom Vorsitzenden der jeweiligen Organisationsebene geleitet. Dieser kann die Leitung einem anderen Mitglied übertragen oder eine Wahl durch die Arbeitskreismitglieder herbeiführen.
- (3) Zur Veröffentlichung von Beschlüssen bedürfen die Arbeitskreise der Zustimmung des zuständigen Vorstandes, in Eilfällen des zuständigen Vorsitzenden.

#### § 41 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Auf Antrag des Landesausschusses kann die Landesversammlung besondere Arbeitsgemeinschaften einrichten. Der Antrag muss nähere Regelungen über deren innere Ordnung sowie deren Verhältnis zur JU Bayern enthalten.
- (2) Die Auflösung von Arbeitsgemeinschaften bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.

### 4. Abschnitt: Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung und Wahlen

#### § 42 Einladung

- (1) Vorstände und Ausschüsse sind vom zuständigen Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen. Vorstand oder Ausschuss können mehrheitlich beschließen, dass eine Ladung des jeweiligen Vorstandes oder Ausschusses per Email einer schriftlichen Ladung gleich kommt.
- (2) Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben wurde (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. Durch ausreichende Frankierung ist sicherzustellen, dass mit einem Zugang spätestens in zwei Tagen nach der Aufgabe zur Post zu rechnen ist. Ist aufgrund der Versandart ein längerer Postweg zu erwarten, muss entsprechend früher geladen werden.
- (3) Versammlungen und Sitzungen aller Organe müssen innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten und unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Tagesordnung schriftlich verlangt wird. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, so hat der Vorsitzende der nächsthöheren Organisationsstufe innerhalb von weiteren vier Wochen die Versammlung oder Sitzung einzuberufen.
- (4) Anträge zur Landesversammlung sind schriftlich spätestens acht Wochen zuvor einzureichen. Die form- und fristgerechten Anträge werden mit der Einladung versandt. Anträge sollen den Adressaten bezeichnen, eine knappe Antragsformel und eine schriftliche Begründung enthalten.
- (5) Die Zulässigkeitsanforderungen werden von der Antragskommission des Landesausschusses geprüft. Wird ein Antrag von der Antragskommission als unzulässig verworfen, so ist der Antragsteller schriftlich unter der Angabe von Gründen zu benachrichtigen. Als unzulässig verworfene Anträge oder Initiativanträge auf der Landesversammlung bedürfen der Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.

### § 43 Stimmberechtigung

- (1) Die Mitgliedsrechte kann nur ausüben, wer mit seiner Beitragszahlung nicht in Verzug ist.
- (2) Die sich aus der Mitgliedschaft in der JU Bayern oder aus Wahlen ergebenden Rechte kann nur ausüben, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters ausweisen kann. Auf Antrag von 1/10 der Mitglieder des Organs hat der Vorsitzende oder Versammlungsleiter eine Identitätsüberprüfung durchzuführen.
- (3) Mitglieder von Organen haben auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer während eines Wahlganges oder einer Abstimmung persönlich anwesend ist. Dies gilt auch für Stichentscheide.
- (4) Die Stimmberechtigung für Mitglieder eines Verbandes ruht in Organen höherer Organisationsstufen, wenn der sie entsendende Verband mit der Abführung von Mitgliedsbeitragsanteilen in Verzug ist. Nachzuweisen ist die Abführung der fälligen Beitragsanteile für drei Jahre. Ebenso ruht die Stimmberechtigung, wenn der Verband mit der Abgabe seines Rechenschaftsberichtes im Landessekretariat der JU Bayern trotz Mahnung länger als einen Monat im Verzug ist.
- (5) Die Stimmberechtigung in Organen höherer Organisationsstufen erlischt für den Vorsitzenden und die Delegierten eines Verbandes mit Ablauf des nächsten, auf ihre Wahl folgenden Wahlkorridors, der für den sie entsendenden Verband gilt.
- (6) Mitglieder, die durch eine Beschlussfassung über die Vornahme oder den Abschluss von Rechtsgeschäften oder die Einleitung oder Erledigung eines Schiedsstreits persönlich betroffen sind, sind bei der jeweiligen Abstimmung nicht stimmberechtigt. Die gilt auch für Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung über die Entlastung.

### § 44 Beschlussfähigkeit

- (1) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Delegiertenversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, dasselbe gilt für Vorstände und Ausschüsse. Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis das Gegenteil festgestellt ist.
- (3) Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit die Sitzung innerhalb von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung wiederholt, so besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
- (4) Bei einer Abstimmung ist die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen in dieser Reihenfolge festzustellen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

### § 45 Wahlperioden

- (1) Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Bei nichtturnusgemäßen Wahlen der Kreis- und Bezirksverbände erfolgt die Wahl bis zum nächsten Wahlkorridor gem. Abs. 2.
- (2) Der Landesausschuss setzt Termine für die Wahlen der Orts-, Kreis- und Bezirksverbände fest (Wahlkorridore). Er soll sich dabei an den für die CSU geltenden Wahlkorridoren orientieren.

#### § 46 Abstimmungsmodus

- (1) Die Vorsitzenden aller Organisationsstufen, ihre Stellvertreter und die Schatzmeister werden geheim gewählt.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen in Einzelabstimmungen gewählt werden.
- (3) Delegierte werden geheim gewählt. Die Wahl von ordentlichen Delegierten und Ersatzdelegierten kann in einem Wahlgang erfolgen.
- (4) Im Übrigen ist offene Abstimmung möglich. Dies gilt nicht, wenn ein Stimmberechtigter widerspricht.
- (5) Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist den Kandidaten vor Eröffnung des Wahlgangs die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung einzuräumen.
- (6) Bei Einzelabstimmung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint. Entfällt auf keinen der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Gewählt ist in der Stichwahl, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (7) Bei Sammelabstimmung hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen auf vorgeschlagene Bewerber entfallen, sind ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus der Anzahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen.
- (8) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Die Stichwahl kann durch einen Losentscheid ersetzt werden, wenn die Versammlung dies vor Eröffnung des Wahlgangs beschlossen hat. Nach Stimmgleichheit in der zweiten Stichwahl entscheidet das Los.

#### § 47 Wahlprüfungskommission

- (1) Bei Wahlen kann vom Vorstand vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung eine Wahlprüfungskommission eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen und die Stimmberechtigung prüft. Auf Antrag eines Mitgliedes des Verbandes, in dem die Wahlen durchgeführt werden, ist eine Wahlprüfungskommission einzusetzen; der Antragsteller ist Mitglied der Wahlprüfungskommission.
- (2) Die Ergebnisse der Wahlprüfungskommission sind schriftlich zu begründen und von ihren Mitgliedern zu unterschreiben.
- (3) Wurde die Einsetzung der Wahlprüfungskommission beantragt, ist die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlprüfung Voraussetzung für die Durchführung der Wahlen.

- (4) Das Nähere regelt eine vom Landesausschuss zu beschließende Verfahrensordnung.

#### § 48 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Über Wahlen und Beschlüsse aller Organe ist Protokoll zu führen und eine Anwesenheitsliste anzufertigen. Das Protokoll ist binnen eines Monats nach der Sitzung anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Protokolle über Vorstands- oder Ausschusssitzungen sind den Mitgliedern des Vorstandes oder Ausschusses spätestens bis zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Auf dieser Sitzung ist das Protokoll zu genehmigen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.
- (2) Bei Wahlen ist der Stand der Mitglieder- oder Delegierten und der Stimmberechtigung zum Tag der Wahl schriftlich zu dokumentieren. Die Anwesenheitsliste, die Dokumentation des Mitglieder- oder Delegiertenstandes und der Stimmberechtigung zum Tag der Wahl und die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens sechs Monate, im Fall eines Anfechtungsverfahrens bis zum Ende dieses Verfahrens bei den Akten des Verbandes aufzubewahren. Das Wahlprotokoll ist mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.
- (3) Bei Verletzung der in Abs. 1 und 2 festgelegten Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten wird im Falle der Anfechtung von Wahlen widerleglich vermutet, dass die vom Anfechtenden behaupteten Tatsachen, die durch die in Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen bewiesen werden könnten, zutreffend sind.
- (4) Wahlprotokolle sind unverzüglich bei den CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstellen einzureichen. Von dort erfolgt die Weiterleitung an die übergeordneten Verbände.

#### § 49 Anfechtung von Wahlen

- (1) Die Anfechtung von Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Landessekretariat der JU Bayern, im Fall der Anfechtung von Wahlen auf Ebene des Landesverbandes beim Parteischiedsgericht der CSU erfolgen. Sie muss die Tatsachen bezeichnen, auf die sich die Anfechtung stützt. Das Landessekretariat leitet die Anfechtung an den nach Abs. 2 zuständigen Vorstand unverzüglich weiter.
- (2) Über die Anfechtung von Wahlen auf Ebene des Orts-, Kreis- oder Bezirksverbandes entscheidet der Vorstand des übergeordneten Verbandes. Bei der Anfechtung von Wahlen auf Ort- oder Kreisverbandsebene kann der Landesvorstand auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten jederzeit das Anfechtungsverfahren an sich ziehen und an Stelle des übergeordneten Verbandes entscheiden. Er hat die Verfahrensbeteiligten und den, für den Verband dessen Wahlen angefochten wurden, zuständigen Bezirksvorsitzenden zu hören.
- (3) Über die Anfechtung von Wahlen auf Ebene des Landesverbandes entscheidet das Parteischiedsgericht der CSU.
- (4) Der zuständige Vorstand entscheidet über die Anfechtung binnen eines Monats ab Eingang der Anfechtung. Gegen die Entscheidung eines Kreisvorstandes können die Betroffenen innerhalb von zwei Wochen das Bezirksschiedsgericht der CSU, gegen die Entscheidungen eines Bezirksvorstandes oder des Landesvorstandes der JU Bayern das Parteischiedsgericht der CSU anrufen.

- (5) Der in der erster Instanz zuständige Vorstand kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung anordnen. Er kann die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Mitgliedern übergeben. Das in der zweiten Instanz zuständige Schiedsgericht kann diese Anordnungen jederzeit aufheben oder selbst treffen.
- (6) Bis zur unanfechtbaren Entscheidung über die Anfechtung bedürfen die Aufnahme von Mitgliedern und die Zustimmungen zum Wechsel des Verbands der Genehmigung des geschäftsführenden Landesvorstandes.
- (7) Wird der Anfechtung stattgegeben, können auf Antrag des Anfechtenden Aufnahmen von Mitgliedern, Zustimmungen zum Wechsel des Verbandes und/oder Einteilungsbeschlüsse nach § 15 Abs. 2, die seit der Wahl erfolgten, aufgehoben werden.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Anfechtung von Wahlen in den Arbeitsgemeinschaften.

#### § 50 Kooptation

Ortsvorstände, Kreis- und Bezirksvorstände, Kreis- und Bezirksausschüsse sowie der Landesausschuss können weitere Mitglieder kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Sie dürfen an Abstimmungen nicht teilnehmen.

#### § 51 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Ausschusses des zu prüfenden Verbandes sein. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbandes.

### 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 52 Anwendung der CSU-Satzung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, findet die Satzung der CSU entsprechend Anwendung.

#### § 53 Satzungsänderungen

- a) Diese Satzung kann mit der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung geändert oder aufgehoben werden.
- b) Die Satzungsänderungsvorschläge müssen bei der Einberufung der Landesversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- c) Änderungen der Satzung werden zu dem im entsprechenden Beschluss genannten Zeitpunkt wirksam. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Parteivorstand der CSU.

#### § 54 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

## § 55 Übergangsbestimmung

Der Landesausschuss der JU Bayern kann bis zu zweijährige Übergangsbestimmungen zu den gem. § 42 Abs. 2 festgesetzten Wahlkorridoren treffen.